

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
Stellen LKH Wolfsberg, LKH Laas, Gailtal-Klinik Herma-
gor

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung
Förderungsrichtlinien des Kärntner Schulbaufonds

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Meine Heimat Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Sied-
lungsgenossenschaft reg. GenmbH: Arbeiten für das
Bvh. 236 in 9500 Villach, F.X.Wirthstraße 27-33

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Für das LKH Wolfsberg gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Für das LKH Laas gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Innere Medizin
Ausbildungsstelle im Sonderfach Innere Medizin

Für die Gailtal-Klinik Hermagor gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Diätologin/Diätologen in Voll- oder Teilzeit

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang Schöffauer

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 11. September 2020

74. Verordnung: Kärntner Bautechnikverordnung 2019

Ausgegeben am 15. September 2020

75. Verordnung: Kärntner Fischereischonzeitenverordnung; Änderung

76. Verordnung: Kärntner Fischereiweidgerechtheitsverordnung

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Richtlinien des Kärntner Schulbaufonds zur Unterstützung der Schulerhalter bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (Förderungsrichtlinien)

§ 1

Allgemeines

(1) Mit Landesgesetz vom 18. Dezember 2008, LGBl. Nr. 7/2009, Kärntner Schulbaufondsgesetz – K-SBFG, wurde der Kärntner Schulbaufonds (im Folgenden: Fonds) zur Unterstützung der Schulerhalter bei der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden eingerichtet.

(2) Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten) für

a) Volksschulen und Sonderschulen, die ohne ein angeschlossenes Schülerheim geführt werden können,

b) Hauptschulen und Polytechnische Schulen sowie diesen angeschlossene Schülerheime, deren gesetzlicher Schul-

erhalter ein Schulgemeindevorstand oder eine Stadt mit eigenem Statut ist,

c) Berufsschulen und diesen angeschlossene Schülerheime,

d) Musikschulen.

(3) Der Fonds darf den Umbau und die Sanierung von Schulgebäuden nach Abs. 2 lit. a und b für die Unterbringung von Einrichtungen der Kinderbetreuung (Kindergärten, Horte, Kinderkrippen, Kindertagesstätten) fördern, sofern der Weiterbestand der Schulen sowie der Kinderbetreuungseinrichtung aufgrund der voraussichtlichen Schüler- bzw. Kinderzahlen mittelfristig gesichert erscheint.

(4) Hinsichtlich des mittelfristigen Weiterbestandes der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen ist von der zuständigen Fachabteilung (Abteilung 6 – Bildung, Generationen und Kultur) eine schriftliche Stellungnahme einzuholen.

(5) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Fonds werden von der Abteilung 3 – Gemeinden beim Amt der Kärntner Landesregierung wahrgenommen.

§ 2

Bereiche der Förderung

Die Bereiche der Förderung sind:

1. die Bereitstellung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten), das sind der Neubau, die Änderung (Ausbau, Umbau, Zubau) und der Kauf von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten);

2. die Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten), das sind

a) die Sanierungen im Außenbereich, sofern sie mindestens 25 Prozent einer allfälligen Gesamtsanierung des jeweiligen Bereiches erfassen:

- die Erneuerung der Dachhaut (Deckung einschließlich der Spenglerarbeiten),
- die Ausführung eines Kaltdaches,
- die Verstärkung oder Erneuerung des Dachstuhles,
- die Erneuerung oder Anbringung eines Blitzschutzes,
- die Erneuerung von Belichtungsöffnungen im Dach (Erker, Dachfenster, Lichtkuppeln),
- die Erneuerung der Kaminköpfe,
- die Anbringung oder Erneuerung eines Vollwärmeschutzes,
- die Anbringung oder Erneuerung vorgehängter Fassaden,
- Putzausbesserungen der Fassade,
- die Feuchtigkeitsisolierung des Mauerwerks,
- die Drainagierung des Mauerwerks,
- die Errichtung oder Erneuerung von Versickerungsanlagen,
- die Erneuerung oder Wiederherstellung des Traufpflasters,
- statische Verbesserungen der Decken und Wände,
- die Erneuerung von Fenstern und Verglasungen einschließlich des Sonnenschutzes,
- die Erneuerung der Außentüren einschließlich des Windfanges und der Schließanlagen,
- die Dämmung von Bauteilen gegenüber der Außenluft, dem Erdreich und unbeheizten Räumen;

b) die Sanierungen im Innenbereich, sofern sie mindestens 50 Prozent einer allfälligen Gesamtsanierung des jeweiligen Bereiches erfassen:

- die Errichtung oder Erneuerung von Sanitäranlagen,
- die Erneuerung von Innentüren einschließlich der Schließanlagen,
- die Errichtung oder Erneuerung von mobilen Trennwänden,
- die Erneuerung von Böden einschließlich der Aufbauten,
- die Errichtung oder Erneuerung von Leitungsanlagen,

- die Errichtung oder Erneuerung von Lüftungs- oder Klimaanlage,
 - die Errichtung oder Erneuerung von Wasser- oder Wärmezählern,
 - die Errichtung oder Erneuerung von Löscheinrichtungen,
 - die Errichtung oder Erneuerung von Pumpen,
 - die Erneuerung von Stiegen, Decken oder Wänden,
 - die Erneuerung oder Anlegung von Durchbrüchen,
 - die Anbringung und Erneuerung von Verkleidungen und Beschichtungen,
 - statische Verbesserungen tragender Bauteile;
- c) diverse Sicherheitsmaßnahmen:
- die Schaffung von Brandabschnitten,
 - die Anlegung oder Adaptierung von Fluchtwegen,
 - die Errichtung oder Erneuerung von Brandmeldeanlagen,
 - die Errichtung oder Erneuerung von Absturzsicherungen;
- d) behindertengerechte Gestaltungen und Erschließungen:
- die Errichtung oder Erneuerung von Aufstiegshilfen oder Rampen,
 - die Errichtung oder Erneuerung von Aufzügen,
 - die Errichtung oder Erneuerung barrierefreier Zugänge,
 - die Errichtung oder Erneuerung von barrierefreien Sanitäranlagen und Arbeitsräumen.

§ 3

Vorrangige Förderung

Der Fonds hat vorrangig zu fördern,

- a) Maßnahmen, die der Reduktion des Ausstoßes von Treibgasen dienen, insbesondere umfassende energetische Sanierungen, den Einsatz ökologisch verträglicher Baumaterialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen sowie innovativer klimarelevanter Systeme und die Nutzung erneuerbarer Energieträger.
- b) Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 lit. d, sofern zwischen der Musikschule und einer der im § 1 Abs. 2 lit. a, b und c genannten Schulen ein baulicher Zusammenhang besteht.
- c) Bereitstellungs- und Sanierungsvorhaben, die eine räumliche Zusammenführung von Schulen (auch schultypübergreifend) einschließlich Exposituren an einem Schulstandort inkludieren und/oder eine Optimierung des Flächenbestandes durch die räumliche Integration von Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 3 beinhalten.

§ 4

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn nachstehende allgemeine Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Förderungsantrag muss beim Fonds schriftlich eingebracht werden;
- b) die Finanzierung der zu fördernden Maßnahmen muss unter Einbeziehung der Förderung aus dem Fonds gesichert sein;
- c) die zu fördernden Maßnahmen müssen mit den Rechtsvorschriften im Einklang stehen und den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen;
- d) auf Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden, auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf eine zumutbare Eigenleistung des Förderungswerbers nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit ist Bedacht zu nehmen;
- e) der Förderungswerber hat sich vor der Gewährung der Förderung verpflichtet, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen;

f) mit der Verwirklichung der zu fördernden Maßnahmen ist – ausgenommen Planungen, Vorarbeiten und Maßnahmen im Fall eines Notstandes – bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Förderungszusicherung nicht begonnen worden.

§ 5

Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungen für die Bereitstellung und Sanierung von Volksschulen und Sonderschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a und von Hauptschulen und Polytechnischen Schulen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. b dürfen nur gewährt werden, wenn von den Schulerhaltern – ausgenommen die Statutarstädte Villach und Klagenfurt am Wörthersee – für die von ihnen bereitgestellten Schulgebäude die Gebäudedatenerhebung im Rahmen des Kommunalen Facility Managements vollständig durchgeführt worden ist.

(2) Förderungen für die Bereitstellung und Sanierung von Musikschulen (§ 1 Abs. 2 lit. d) dürfen nur gewährt werden, wenn sie im Einklang mit dem von der Landesregierung nach § 6 Abs 3 K-SBFG zu erlassenden Sachgebietsprogramm stehen.

§ 6

Förderungswerber

Als Förderungswerber kommen in Betracht:

- a) die Gemeinden und die Städte mit eigenem Statut für Volksschulen und Sonderschulen, die ohne ein angeschlossenes Schülerheim geführt werden können;
- b) die Schulgemeindev Verbände und die Städte mit eigenem Statut für Hauptschulen und Polytechnische Schulen und diesen angeschlossene Schülerheime;
- c) das Land Kärnten für Berufsschulen und diesen angeschlossene Schülerheime;
- d) die Gemeinden für Musikschulen, in denen sich der Standort einer Musikschule des Kärntner Landesmusikschulwerkes befindet;
- e) die Erhalter von Musikschulen, die den Musikschulen des Kärntner Landesmusikschulwerkes im Hinblick auf ihre Ziele, Lehraufgaben, die allgemeine Zugänglichkeit, das Ausbildungsniveau und die Musikschullehrer gleichwertig sind.

§ 7

Art und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung durch den Fonds darf erfolgen durch:

- a) die Gewährung von rückzahlbaren oder von nicht rückzahlbaren Zinsenzuschüssen oder Annuitätenzuschüssen für vom Förderungswerber aufzunehmende Kredite und Darlehen,
- b) die Gewährung von verlorenen Zuschüssen zu den Kosten der Bereitstellung oder Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten) und
- c) Beratung.

(2) Das zulässige Höchstausmaß der Förderung durch den Fonds beträgt

- a) 75 Prozent der Kosten, die die gesetzlichen Schulerhalter bei Erfüllung der Mindestanforderungen der Bereitstellung und der Sanierung von Volks- und Sonderschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen sowie Berufsschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 lit. a bis c tatsächlich zu tragen haben;
- b) 75 Prozent der Kosten, die die Schulerhalter bei der Bereitstellung und Sanierung von Musikschulen tatsächlich zu tragen haben.

(3) Die Gewährung von verlorenen Zuschüssen kann entweder einmalig oder in höchstens 25 Jahresteilbeträgen erfolgen. Im Einvernehmen mit dem Schulerhalter kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

(4) Bei der Inanspruchnahme eines Zweckzuschusses nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 (KIG 2020; BGBl. Nr. 56/2020) findet die maximale Gesamtförderquote aus öffentlichen Mitteln in der Höhe von 75 % der Projektkosten, die die gesetzlichen Schulerhalter bei der Be-

reitstellung und Sanierung von Schulgebäuden gemäß § 1 zu tragen haben, keine Anwendung. Eine Projektfinanzierung mit bis zu 100 Prozent Fördergeldern aus öffentlichen Mitteln ist in diesem Fall zulässig.

§ 8

Ermittlung der Fondsförderung

(1) Die Fondsförderung nach § 7 Abs. 1 lit. a richtet sich nach den Zinsen- und Annuitätenbelastungen der vom Förderungswerber aufgenommen Kredite und Darlehen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Fondsförderung nach § 7 Abs. 1 lit. b bilden:

a) die förderungsfähigen Bruttokosten (inklusive Umsatzsteuer), wenn der Schulerhalter den Bruttoinvestitionswert tatsächlich finanzieren muss oder

b) die förderungsfähigen Nettokosten (exklusive Umsatzsteuer), wenn vom Schulerhalter durch die Zwischenschaltung eines ausgegliederten Rechtsträgers (GmbH, KEG udgl.) oder einer sonstigen Finanzierungs konstruktion lediglich der Nettoinvestitionswert zu finanzieren ist.

(3) Bei Ermittlung der Fondsförderung nach Abs. 2 lit. b, können die finanziellen Aufwendungen der Ausgliederung (Gesellschaftserrichtung, Buchhaltung, Bilanzerstellung, Geschäftsführerentgelt udgl.) oder sonstigen Finanzierungs konstruktion - in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 3 - als förderungsfähige Kosten anerkannt werden. Ausgehend vom förderungsfähigen Nettoinvestitionswert, werden diese Aufwendungen in Form eines linear abfallenden Pauschalersatzes von maximal 7 Prozent (bis € 600.000) mindestens jedoch 5 Prozent (ab € 1.000.000) abgegolten.

(4) In Übereinstimmung mit § 7 Abs 3 kann die Ermittlung der Fondsförderung auch auf Grundlage jener Kosten erfolgen, die vom Schulerhalter für die Bereitstellung und Sanierung von Schulgebäuden (einschließlich Turnsälen und Lehrwerkstätten) in Form von Mieten oder Leasingraten unter Einschluss einer Finanzierungs komponente über einen Zeitraum von maximal 25 Jahren zu finanzieren sind.

§ 9

Antragseinbringung und -behandlung

(1) Der Förderungsantrag ist beim Fonds schriftlich einzu bringen. Die Durchführung des Verfahrens mittels vom Fonds aufzulegender Formulare und mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(2) Der Förderungsantrag hat jedenfalls folgende Angaben bzw. Anlagen zu enthalten:

a) eine kurze Beschreibung der Ausgangs- und Problem situation;

b) eine Darstellung der geplanten Maßnahmen und deren Umfang auf Basis von Massenaufstellungen (Kubaturen, Flächen, Laufmeter udgl.);

c) eine Kostenaufstellung gemäß ÖNORM B1801-1 bzw. nach Bereichen im Sinne des § 2;

d) einen Zeit- und Maßnahmenplan einschließlich Kostenzuordnung (Beginn bis Abschluss der Maßnahmen umsetzung);

e) eine Aufstellung der Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden bzw. die bei Dritten beantragt wurden;

f) eine Mitteilung, ob und in welchem Ausmaß das die Förderung betreffende Objekt neben den unter § 1 Abs. 2 genannten Schulen von sonstigen Institutionen (Bundes schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Vereinen udgl.) genutzt wird.

g) eine Mitteilung, ob der Förderungswerber (Schulerhalter) bei der Umsetzung der zur Förderung beantragten Maßnahmen aufgrund einer Ausgliederung (KG, GmbH udgl.) oder sonstigen Finanzierungs konstruktion einen Steuervorteil (Vorsteuerabzug) lukrieren kann;

h) für Sanierungen im Sinne des § 2 Z 2 lit. a und b ein Energiekonzept (Energieausweis) auf Grundlage der Kärntner Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung, LGBl. Nr. 13/2008;

i) im Musikschulbereich ein akustisches Gutachten für schalldämmende Maßnahmen.

(3) Sind die im Antrag auf Förderung enthaltenen Angaben unvollständig oder reichen sie zur Beurteilung der Förderungsfähigkeit des Vorhabens nicht aus, hat der Fonds den Förderungswerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung der Angaben schriftlich aufzufordern. Kommt der Förderungswerber dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, gilt der Antrag auf Förderung als zurückgezogen. In begründeten Fällen ist die Erstreckung der Frist zur Antragsergänzung zulässig.

(4) Bei der Entscheidung über die zu fördernden Maßnahmen hat der Fonds Bedacht zu nehmen auf Zuwendungen und Förderungen, die von Dritten gewährt werden, auf sonstige Finanzierungsmöglichkeiten und auf eine zumutbare Eigenleistung des Förderungswerbers nach Maßgabe seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.

§ 10

Antragserledigung

(1) Die Zusicherung einer Förderung oder die Ablehnung eines Förderungsantrages durch den Fonds hat gegenüber dem Förderungswerber schriftlich zu erfolgen.

(2) Die Zusicherung einer Förderung durch den Fonds hat durch die Übermittlung einer vom Vorsitzenden des Kuratoriums unter Beifügung des Fondssiegels unterfertigten Förderungsvereinbarung in zweifacher Ausfertigung an den Förderungswerber zu erfolgen. Die Förderungsvereinbarung bedarf der Annahme durch den Förderungswerber. Die Zusicherung einer Förderung gilt als zurückgenommen, wenn dem Fonds innerhalb von vier Monaten nach der Übermittlung der Ausfertigung der Förderungsvereinbarung keine vom Förderungswerber gegengezeichnete Förderungsvereinbarung rückübermittelt wird.

(3) Die Ablehnung eines Förderungsantrages durch den Fonds hat formlos zu erfolgen.

§ 11

Sicherung des Erfolges der Förderung

(1) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn sich der Förderungswerber in der Förderungsvereinbarung verpflichtet,

a) weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf eine andere Weise unter Lebenden über die gewährte Förderung zu verfügen,

b) innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung mit der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen zu beginnen,

c) innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist nach der Gewährung der Förderung die Durchführung der zu fördernden Maßnahmen abzuschließen,

d) die gewährte Förderung ausschließlich widmungsge mäß zu verwenden,

e) zur Überprüfung der Verwendung der Förderung auf Verlangen des Fonds alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren und

f) sonstige Auflagen, Bedingungen und übernommene Verpflichtungen einzuhalten, die zur Sicherung des Erfolges der Förderung vorgeschrieben worden sind.

(2) Die nach Abs. 1 lit. b und lit. c festzusetzenden Fristen dürfen auf Antrag des Förderungswerbers erstreckt werden, wenn den Förderungswerber an der Verzögerung der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen kein Verschulden trifft.

§ 12

Rückforderung der Förderung

(1) In der Förderungsvereinbarung hat sich der Fonds die Rückforderung einer Förderung für den Fall vorzubehalten, dass

a) der Fonds über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert worden ist – was etwa dann zutrifft, wenn der Förderungswerber die Geltendmachung eines Vorsteuerabzuges oder die Gewährung von Zuwendungen und Förderungen durch Dritte verschwiegen hat;

b) mit der Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen aus Gründen, die der Förderungswerber verschuldet hat, nicht fristgerecht begonnen worden ist (§ 11 Abs. 1 lit. b) oder die Umsetzung der zu fördernden Maßnahmen nicht fristgerecht abgeschlossen worden ist (§ 11 Abs. 1 lit. c);

c) die gewährte Förderung nicht widmungsgemäß verwendet worden ist (§ 11 Abs. 1 lit. d);

d) Auflagen, Bedingungen oder sonstige übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten worden sind (§ 11 Abs. 1 lit. f);

(2) Fordert der Fonds eine Förderung aufgrund des Vorliegens einer der in Abs. 1 genannten Gründe zurück, so wird ab dem Tag der Förderungsanzahlung eine Verzinsung von 4 Prozent pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes zur Bewertung staatlicher Beihilfen im Sinne des EU-Vertrages auf den Rückforderungsbetrag verrechnet.

§ 13

Durchführung und Überprüfung der geförderten Maßnahmen

(1) Die zu fördernden Maßnahmen sind innerhalb der festgesetzten Frist entsprechend den Rechtsvorschriften und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen und innerhalb der festgesetzten Frist abzuschließen (§ 10 Abs. 1 lit. b und c).

(2) Der Förderungswerber hat dem Fonds unverzüglich schriftlich bekannt zu geben

a) den Beginn der Umsetzung und die Fertigstellung der zu fördernden Maßnahmen,

b) wesentliche zeitliche Verzögerungen bei der Durchführung und bei der Fertigstellung der zu fördernden Maßnahmen und

c) wesentliche Änderungen der abschätzbaren Gesamtkosten bei der Durchführung der zu fördernden Maßnahmen.

(3) Der Förderungswerber hat dem Fonds nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahmen eine Auflistung der bezughabenden Schlussrechnungen vorzulegen.

(4) Zur Überprüfung der sparsamen, wirtschaftlichen, zweckmäßigen, zeitgerechten und widmungsgemäßen Verwendung der Förderung hat der Förderungswerber dem Fonds auf dessen Verlangen

a) alle Auskünfte hinsichtlich der zu fördernden Maßnahmen zu erteilen und

b) Einsicht in alle die zu fördernden Maßnahmen betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 14

Auszahlung der Förderung

(1) Der Fonds darf eine zugesicherte Förderung erst nach der Rückübermittlung der vom Förderungswerber unterfertigten Ausfertigung der Förderungsvereinbarung auszahlen.

(2) Die Auszahlung von rückzahlbaren oder von nicht rückzahlbaren Zinsenzuschüssen oder Annuitätenzuschüssen für vom Förderungswerber aufgenommene Kredite und Darlehen ist vom Förderungswerber unter Beilegung von Zahlungsbelegen oder Zahlungsvorschreibungen beim Fonds schriftlich anzufordern.

(3) Die Auszahlung von verlorenen Zuschüssen erfolgt entsprechend dem Stand der Maßnahmenumsetzung bei Nachweis des aktuellen Kostenstandes auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Förderungsrichtlinien treten mit dem ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Änderung der Förderungsrichtlinien tritt mit dem ihrer Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung folgenden Tag in Kraft.

(3) Die Änderung der Förderungsrichtlinien findet auf alle Vorhaben Anwendung, für die Zweckzuschüsse nach dem Kommunalen Investitionsprogramm 2020 (KIG 2020; BGBl. Nr. 56/2020) gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2020

Für den Kärntner Schulbaufonds:
Der Vorsitzende des Kuratoriums:
LR Ing. Daniel F e l l n e r

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Meine Heimat

Gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft reg.GenmbH
Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach

Veröffentlichung von Bauleistungen im Offenen Verfahren lt. ÖNORM A 2050

Die meine Heimat, gemeinnützige Bau-, Wohn- und Siedlungsgenossenschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, in der Zeno-Goess-Straße 13a, 9500 Villach, Tel. 04242 54042, Fax 04242 54042 DW 37, beabsichtigt bei der Wohnhausanlage F.X.Wirthstraße 27-33 (44 WE) in 9500 Villach die Fenster und den Sonnenschutz zu tauschen (BVH 236).

Nachfolgende Arbeiten und Leistungen werden gemäß Landesgesetzblatt für Kärnten – herausgegeben am 18. August 2000 – im Offenen Verfahren ausgeschrieben:

1.) Fenstertausch und Sonnenschutz

Die Ausschreibungsunterlagen können schriftlich per E-Mail (manuela.lepuschitz@heimat-villach.at) ab 17. September 2020 bis 25. September 2020 bestellt werden. Die Kosten dafür betragen € 32,00 netto, dh. ein Betrag von € 38,40 brutto ist zu überweisen. Gegen Nachweis der Bezahlung (Zahlungsbeleg beilegen) auf das Konto BA-CA, IBAN AT 24 1200 0004 2250 3805, BIC BKAUATWW wird ab 17. September 2020 ein Download über das Onlineportal www.ausschreibung.at freigeschaltet.

Voraussichtlicher Baubeginn: Dezember 2020

Voraussichtliche Fertigstellung: April 2021

Die Angebote sind mit dem Vermerk „BVH 236 – Wohnhausanlage F.X.Wirthstraße 27-33 Fenstertausch und Sonnenschutz“ zu kennzeichnen.

Abgabetermin und Ort: Donnerstag, 1. Oktober 2020 – 10.30 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Angebotsöffnung und Ort: Donnerstag, 1. Oktober 2020 – 11.00 Uhr, 9500 Villach, Zeno-Goess-Straße 13a

Am 1. April 2021 endet die Zuschlagsfrist.

Die Vorlage von Teilanboten ist unzulässig. Bezüglich der Angebote verweisen wir auf die ÖNORM A 2050 und das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz mit den gültigen Bestimmungen hin.

Villach, am 9. September 2020

DI Dr. Oskar S e i d l e r, MBA
Direktor

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.